S A T Z U N G des "Heimatvereines Königreich Flieden"

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Heimatverein Königreich Flieden". Er wird im Folgenden als Heimatverein bezeichnet.
- (2) Der Sitz des Heimatvereins ist Flieden.
- (3) Der Heimatverein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Heimatverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erforschung der Geschichte, des Lebensraumes, der Landschaft, der Kunst und der Kultur der Heimat, das alles im Bestand zu schützen und zu pflegen und auf die Wahrung der Wesensart hinzuwirken. Die Denkmalpflege, der Natur- und Umweltschutz sind ein besonderes Anliegen des Heimatvereins.
- (2) Er will darauf hinwirken, dass bei Veränderung und neuem Gestalten Rücksicht auf das Bestehende genommen wird.

§ 3 Tätigkeit

- (1) Die T\u00e4tigkeit des Heimatvereins besteht in Aufkl\u00e4rung, Beratung und Werbung f\u00fcr seine Ziele, sowie in deren F\u00fcrderung. Die Aufkl\u00e4rung geschieht durch Vortr\u00e4ge, Lehrg\u00e4nge, Ausstellungen, Studienfahrten, Publikationen und sonstige Werbung in Wort und Schrift. Die f\u00fcrdernde Arbeit besteht zus\u00e4tzlich in beratender Mithilfe auf Gebieten des heimatlichen Kulturlebens.
- (2) Der Verein ist selbslos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Organen des Vereins werden Auslagen und Aufwendungen erstattet.

Vorstandsmitglieder und Funktionsträger können für ihre grundsätzlich ehrenamtliche Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Die Höhe wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Heimatvereins kann jede natürliche und juristische Person, sowie eine andere Vereinigung sein.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme aufgrund einer schriftlichen Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (3) Die Mitgliedschafrt erlischt durch den Tod, durch Ausschluss oder durch Austritt des Mitgliedes.

- (4) Der Austritt ist zulässig nach Einreichen einer schriftlichen Austrittserklärung, die spätestens sechs Wochen vor Ende des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen sein muss.
- (5) Mitglieder, die die Belange des Heimatvereins schädigen oder den Vereinsfrieden nachhaltig stören, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig, über den die nächstfolgende Mitgliederversammsammlung entscheidet.

§ 5 Untergliederung

Zur besonderen Förderung spezieller Aufgaben kann der Heimatverein Arbeitskreise bilden oder deren Bildung unterstützen, sowie fachkundige Personen zur Beratung hinzuziehen.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen jährliche Beiträge, die zum 1. Juli eines Kalenderjahres fällig sind.
- (2) Die Höhe der Beiträge für Mitglieder, die natürliche Peersonen sind, wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für Jugendliche kann ein geringerer Beitrag festgesetzt werden.
- (3) Die Höhe des Beitrages juristischer Personen und anderer Vereinigungen wird zwischen diesen und dem Vorstand vereinbart.
- (4) Die Verpflichtung ausscheidender Mitglieder zur Beitragszahlung bleibt für das laufende Kalenderjahr, in dem das Mitglied ausscheidet, bestehen.
- (5) Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder verpflichtet. Juristische Personen und andere Vereinigungen werden hierbei durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder durch eine andere, mit Vollmacht versehenen Person, vertreten.
- (2) Das Stimmrecht gilt nur für Anwesende. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch die unter Abs. 1 bezeichnete Person aus. Bei juristischen Personen ist eine Stimmendelegierung auf Nicht-Angehörige der betreffenden juristischen Person nicht möglich. Nur delegierte juristische Personen können ausnahms weise über eine zweite Stimme verfügen, und zwar nur dann, wenn sie zugleich persönliche Mitglieder des Heimatvereins sind. Andere Vereinigungen sind in den genannten Punkten juristischern Personen gleichgestellt.
- (3) Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich, Gäste haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung oder Wegall, durch seinen Stellvertreter einberufen, in der Regel einmal im Jahr; im übrigen nach Bedarf, wenn das Interesse des Heimatvereins es erfordert. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Erklärung bei dem Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.
- (5) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht unter Bezeichnung der Gegenstände der Tagesordnung durch Einladung im "Fliedener Wochenblatt".

§ 8

Aufgaben und Verfahren der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und gibt Anregungen für die weitere Arbeit.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über folgende Angelegenheiten:
 - a) Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Wahl der Rechnungsprüfer
 - d) Einsprüche gegen den Ausschluss
 - e) Änderungen der Satzung
 - f) Anträge an die Mitgliederversammlung
 - g) Festsetzung der Beiträge für natürliche Personen
 - h) Ehrenmitgliedschaften
 - i) Auflösung des Heimatvereins

Die Beschlüsse zu e) und i) bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellverteter geleitet. Er stellt die satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung, die Zahl der Erschienenen Mitglieder und die Abstimmungsergebnisse fest. Bei der Wahl des Vorstandes leitet ein vom seitherigen Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bestellter Wahlleiter die Mitgliederversammlung bis zur Beendigung des Wahlaktes.
- (4) Anträge auf Satzungsänderung gem. §. 8 Abs. 2 e) sind dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Sie werden vom Vorstand allen Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, spätestens aber zwei Wochen vor dieser bekannt gegeben.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Ort und Tag der Versammlung, die Gegenstände der Tagesordnung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten sein müssen. Sie ist vom Versammlungsleiter, dessen Stellvertreter, sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ergänzungswahlen gelten bis zum Ablauf der Wahlperiode. Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstandes ist ehrenamtlich. Die jeweilige Mitgliederversammlung entscheidet darüber, ob die Wahl geheim, durch Zuruf oder durch Handerheben erfolgen soll.
- (3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer bis zur ordnungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Heimatvereins, soweit sie nicht nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Heimatverein gerichtlich und und außergerichtlich (§ 26 BGB). Unter ihnen muss sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.
- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Heimatvereins obliegt dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter gem. § 26 BGB.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Heimatvereins kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen, die eigens für diesen Zweck einberufen worden ist.
- (2) Für den Beschluss zur Auflösung bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgeabgebenen gültigen Stimmen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die politische Gemeinde Flieden, die es unmitelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Über die Art der Verwendung beschließt die auflösende Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ist ein solcher Beschluss nicht herbeizuführen, so entsdcheidet der letzte Vorstand, bei Stimmengleichheit der letzte geschäftsführende Vorsitzende.

§ 12 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung des Heimatvereins am 14. März 2016 beschlossen worden. Sie tritt am Tag des Beschlusses in Kraft. Die Satzung vom 29. November 2010 wird dadurch außer Kraft gesetzt.

Flieden, den 14. März 2016

1. Vorsitzender	2. Vorsitzender
-----------------	-----------------

Franz Karl Heil Stefan Förster

Wiesenweg 6 Rhönstraße 7

36103 Flieden 36103 Flieden

Schriftführer Kassiererin

Peter Müller Edelgard Weckmann

Arzberg 17 Schlüchterner Straße 6

36103 Flieden 36103 Flieden